



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10867 –

Frage Nummer 14

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden bei einem für die Staatsregierung verbindlichen Staatsstraßenausbauplan Ausbauvorhaben an Staatsstraßen ohne Nennung im Staatsstraßenausbauplan geplant und womöglich gebaut, um welche konkreten Projekte handelt es sich (bitte einzeln angeben) und warum wird der Staatsstraßenausbauplan in solchen Fällen nicht fortgeschrieben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine umfassende, bayernweite Auflistung von Einzelprojekten ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Mit nachfolgenden Beispielen wird erläutert, unter welchen Randbedingungen Ausbauvorhaben „ohne konkrete Nennung im Staatsstraßenausbauplan geplant oder gebaut“ werden:

- Maßnahmen, die von Kommunen gebaut bzw. geplant werden (z. B. Staatsstraßenortsumfahrungen in kommunaler Sonderbaulast) müssen nicht im Ausbauplan enthalten sein.
- Für die Staatsstraßen gibt es weitere Fachprogramme (z. B. Verkehrssicherheit, Amphibienschutz und koordiniertes Bau- und Erhaltungsprogramm), denen Einzelprojekte dienen. So kann z. B. der Umbau eines Knotenpunktes – wie der Ausbau der Kreuzung AS DLG 35 südlich von Oberbechingen im Zuge der St 2025 – ebenso wie eine Erneuerung eines Bauwerks aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich sein, ohne dass dieses Erfordernis im Jahr 2011 bei der Aufstellung des Ausbauplans bekannt gewesen wäre.
- Falls eine Kommune bauliche Maßnahmen in einer Ortsdurchfahrt ergreift (z. B. Sanierung der kommunalen Entwässerung), ist es in der Regel sinnvoll und wirtschaftlich, den Fahrbahnaufbau in ganzer Breite zu erneuern. Solche Anforderungen können sich ebenfalls erst nach Aufstellung des Ausbauplans ergeben haben. Ähnlich verhält es sich mit gesetzlich vorgesehenen Kreuzungsbelegungen nach dem Kreuzungsrecht.
- Zudem gibt es Maßnahmen, die bei der Aufstellung des Ausbauplans nicht „ausbauplanpflichtig“ gewesen wären (Gesamtkosten weniger als 1 Mio. Euro bzw. längenspezifische Kosten weniger als 0,5 Mio. Euro pro Kilometer) und nur aufgrund von deutlichen Baupreissteigerungen in den letzten Jahren, diese Grenze überschreiten.

Der Ausbauplan ist ein langfristiges Rahmenplanungsinstrument. Die Aufnahme einzelner Projekte ist deswegen nicht zielführend. Der Aufwand wäre unverhältnismäßig hoch.